

## **Geschäftsordnung des Tourismusrats**

---

Gestützt auf Art. 21a des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus sowie auf Art. 24 der Ausführungsbestimmungen dazu erlässt der Gemeinderat die vorliegende Geschäftsordnung.

### **1. Bestand, Zusammensetzung**

Der Tourismusrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern aus Politik, Zweitwohnungsbesitzern, Hotellerie, Gewerbe, Bergbahnen, Sport und Kultur zu achten.

### **2. Ernennung**

Bei erstmaliger Besetzung des Tourismusrats werden die Mitglieder durch den Gemeindevorstand auf Vorschlag der Tourismuskommission, welche mit Ernennung des Tourismusrats aufgelöst wird, ernannt.

Nach der Erstbesetzung erfolgt die Ernennung durch den Gemeindevorstand jeweils auf Vorschlag des Tourismusrates und unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Interessensgruppen aus den in Art. 1 hiervoor genannten Kreisen.

Der Gemeindevorstand kann die Ernennung der ihnen gemäss Abs.1 und 2 hiervoor vorgeschlagenen Kandidaten bei Vorliegen von sachlichen Gründen ablehnen.

### **3. Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Tourismusrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung der Mandatsträger ist möglich, unter Beachtung einer maximalen Amtsdauer von insgesamt 12 Jahren.

Tritt ein Mitglied des Tourismusrats vor dem Ende seiner Amtsdauer zurück, erfolgt eine Ersatz-Nennung durch den Gemeindevorstand auf Vorschlag des Tourismusrats für die verbleibende Amtsdauer.

### **4. Konstituierung**

Der Tourismusrat konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Rängen einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

Präsidium und Vizepräsidium sind grundsätzlich im Zweijahresrhythmus neu zu besetzen. Vorbehalten bleibt ein einstimmiger abweichender Beschluss aller Mitglieder des Tourismusrats, aufgrund von besonderen Umständen auf eine Neubesetzung von Präsidium und Vizepräsidium zu verzichten.

## 5. Kompetenzen und Aufgaben

Der Tourismusrat trifft die für die Umsetzung des Gesetzes über Kurtaxen und Abgabe für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus ([nachfolgend "GKAT"] erforderlichen strategischen Entscheidungen und wahrt die Interessen der Gemeinde gegenüber der Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) [nachfolgend "DDO"].

Er hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Strategische Führung der Abteilung Klosters von DDO basierend auf der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde;
- b) Festlegung der Event- und Produkte-Strategie für die Abteilung Klosters;
- c) Entgegennahme und Prüfung des jeweils schriftlich per Dezember (1. Mai bis 31. Oktober) von DDO erfolgenden Berichts über Budgetabweichungen der Abteilung Klosters von DDO;
- d) Genehmigung Budget und Jahresrechnung der Abteilung Klosters von DDO;
- e) Finanzcontrolling der Abteilung Klosters von DDO;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Direktion DDO;
- g) Jahresbericht zuhanden der Gemeinde Klosters-Serneus;
- h) halbjährlich stattfindender strategischer Austausch mit einem Ausschuss des Verwaltungsrats von DDO;
- i) Mitsprache bei der Auswahl des Geschäftsführers Klosters, welcher durch DDO angestellt wird;
- j) sämtliche weiteren Entscheidungen und Handlungen, welche zur Erfüllung des Auftrags gemäss Art. 21a GKAT erforderlich sind.

## 6. Sitzungen

Der Tourismusrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail gilt auch) und unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten und in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. In dringenden Fällen ist Abkürzung dieser Frist gestattet.

Der Präsident oder in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Tourismusrats übernimmt den Vorsitz.

Der Direktor/CEO von DDO sowie der Geschäftsführer der Abteilung Klosters von DDO nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Tourismusrats teils.

Die Protokollführung und Datenablage erfolgt durch den Geschäftsführer der Abteilung Klosters von DDO.

## **7. Beschlussfassung**

Der Tourismusrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Tourismusrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn sie einstimmig erfolgen. Andernfalls ist eine Sitzung einzuberufen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem kurz deren Beratungen und die Beschlüsse festgehalten sind. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist durch den Tourismusrat an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Behörden der Gemeinde Klosters-Serneus, insbesondere Art. 53 - 55, sinngemäss.

## **9. Neutrale Formulierung**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **10. Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung per 1. Januar 2020 in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat am 22. Juni 2020

Klosters, 22. Juni 2020/MF

GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Kurt Steck

Michael Fischer